



Bundesbeschluss über den Schutz und das Wohlergehen der Tiere

Entwurf

(direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz [Massentierhaltungsinitiative]»)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 17. September 2019² eingereichten Volksinitiative
«Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 2021³,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 80 Abs. 1 und 2^{bis}

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz und das Wohlergehen der Tiere.

^{2bis} Bei Nutztieren muss das Wohlergehen insbesondere sichergestellt werden durch:

- a. tierfreundliche Unterbringung und Pflege;
- b. regelmässigen Auslauf;
- c. schonende Schlachtung.

¹ SR 101

² BBI 2019 6953

³ BBI 2021 1244

II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative vom 17. September 2019 «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)» nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139*b* der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.